

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Financial Network for Excellence“ (FINNEX). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in der Köllner Chaussee 11, 25337 Elmshorn.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Vereinszweck ist die Förderung der Bildung im Sinne des §52, Satz(2) Punkt 7 der Abgabenordnung. Ziel ist es, Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Dabei soll speziell auch die Lücke zwischen Theorie und Praxis an der Hochschule der NORDAKADEMIE gAG geschlossen werden. Dies geschieht durch den Aufbau von Kontakten zu Industrie- und Finanzunternehmen. Die Vorträge und Seminare werden sowohl von Studenten, als auch von externen Kontakten unentgeltlich abgehalten. Dabei sollen die Studenten interaktiv ihr eigenes Wissen erweitern.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 - b) sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.

- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- X. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Finanzvorstand. Es können von der Mitgliederversammlung außerdem insgesamt fünf weitere Vorstände gewählt und Aufgabenbereichen zugeordnet werden. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen. Zum Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder mit einer normalen Mitgliedschaft.
- II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der

Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.

- IV. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- V. Der Finanzvorstand bestimmt einen geeigneten Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat den Zahlungsverkehr des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Als Kassenprüfer kann nur ein reguläres Mitglied bestimmt werden, welches nicht Teil des Vorstandes ist. Der Kassenprüfer ist den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und sollte bei der Kassenprüfung auch auf die sinnvolle Verwendung der Vereinsmittel achten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.
- VI. Ehemaligen Mitgliedschaften sind möglich. Eine Ehemaligen Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn ein Mitglied mit normaler Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft nicht an der Hochschule der NORDAKADEMIE gAG in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert ist, aber ein solches abgeschlossen hat. Ein Mitglied mit Ehemaligen Mitgliedschaft verliert die Stimmberechtigung, besitzt aber sonst weiterhin dieselben Berechtigungen und Pflichten im Verein wie ein normales Vereinsmitglied.

§ 7 Beirat

- I. Der Beirat besteht aus mindestens einem Ehemaligen oder Ehrenmitglied. Höchstens kann der Beirat aus drei Ehemaligen oder Ehrenmitgliedern bestehen.
Die Beiratsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die Beiratsmitglieder separat geheim zu wählen.
- II. Die Amtszeit des Beirats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Beiratsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Legt das letzte Beiratsmitglied sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger.
- IV. Mitglieder des Beirates können nur Ehemaligen- oder Ehrenmitglieder sein.

- V. Aufgabe des Beirates ist es den Vorstand und die anderen Organe des Vereins beratend zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres, mit einer Frist von zwei Wochen, möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und seine Verwendung

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- II. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Einzugsermächtigung erhoben. Einzahlungstermine sind der 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,00€.
- III. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss befinden.
- IV. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- V. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die NORDAKADEMIE gAG zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

§ 11 Datenschutz

- I. Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail Adresse, Geburtsdatum und gewünschte Zeitschriftenabonnements.
- II. Als Mitglied des Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. übermittelt „FINNEX e.V.“ bestimmte personenbezogene Daten an den BVH e.V, um die Lieferung der gewünschten Zeitschriftenabonnements zu gewährleisten.
- III. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
- IV. Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- V. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.08.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg (Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg).